

Verkündet am 18. März 1958  
Zug, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

2490 036

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitsache

der Firma Otto P [REDACTED] & Co. in St [REDACTED]-W [REDACTED] im D [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- vertreten durch Patentanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Wilhelm F [REDACTED] in St [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- vertreten durch Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde, Dr. Bock, Dr. Weiss, Dr. Spreng und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen die Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 12. Juni 1956 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußberufung des Beklagten wird unter Zurückweisung der Anschlußberufung im übrigen den vom Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts gewährten neuen Patentansprüchen folgender Anspruch 3 hinzugefügt:

Führungshülse nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß bei Ansicht der Hülse vom Zimmerinneren und bei einem rechten Fensterflügel der oben und hinten liegende Ausschnitt (4) nach rechts erweitert ist, so

- 2 -

daß die Ausstellstange eine zur Hülse wind-  
schiefe Lage einnehmen kann.

Von den Kosten beider Rechtszüge hat die  
Klägerin 3/5 und der Beklagte 2/5 zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

**Tatbestand:**  
-----

Der Beklagte ist Inhaber des auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1948 mit Wirkung vom 30. Dezember 1948 erteilten Patents Nr. 811 674. Die Patentansprüche lauten:

"1. Mit dem Fensterflügel eines Drehklappfensters fest verbundene, mit entgegengesetzt liegenden Ausschnitten versehene Führungshülse für die Ausstellstange, dadurch gekennzeichnet, daß die Hülse nebst ihrer in den Fensterflügel einsteckbaren Platte (1) aus einem die bekannten Hülseausschnitte (4, 5) aufweisenden Blechstanzling besteht, dessen ausgeschnittener Teil zur Hülse gerollt ist, wobei die an der Platte anliegende Hülsekannte mit der Platte fest verschweißt sein kann.

2. Führungshülse nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Stanzling zwei zwischen sich getrennte Lappen (2, 3) besitzt, die nach entgegengesetzten Seiten zu Teilhülsen gerollt sind, die sich zur Hülse ergänzen.

3. Führungshülse nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Teilhülsen (2, 3) an einer der Platte (1) gegenüberliegenden Stelle (6) miteinander verschweißt sind.

4. Führungshülse nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß bei Ansicht der Hülse vom Zimmerinnern und bei einem rechten Fensterflügel der oben- und außenliegende Ausschnitt (4) nach rechts und der unten- und vornliegende Ausschnitt (5) nach links erweitert sind, so daß die Ausstellstange eine zur Hülse windschiefe Lage einnehmen kann."



Die Klägerin hat mit der auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG gestützten Klage beantragt, das Patent für nichtig zu erklären.

Sie hat zur Begründung geltend gemacht, durch die in der Einleitung der Patentbeschreibung erwähnte deutsche Patentschrift Nr. 708 815 sei bereits eine mit dem Fensterflügel fest verbundene, mit entgegengesetzt liegenden Ausschnitten versehene Führungshülse für die Ausstellstange bekannt geworden und als Gußstück in vielen Fällen offenkundig vorbenutzt worden. Die Führungshülse solle nach dem Hauptanspruch des Streitpatents nicht mehr aus Guß, sondern aus einem Blechstanzling gefertigt werden. Es liege jedoch in der allgemeinen Entwicklung der Technik, bei Klein- teilen, insbesondere bei Baubeschlagteilen, soweit wie möglich anstelle von Gußarmaturen Preßteile in spanloser Formgebung durch Stanzen, Pressen, Prägen und Rollen aus Flachmaterial, z.B. Blech, herzustellen. Derartige Beschläge könnten ohne weiteres in einer Beschlagfabrik mit entsprechenden Werkzeugmaschinen gefertigt werden. Es handle sich also nur um eine rein handwerksmäßige Maßnahme, die jeder auf dem Gebiete des Stanzen- und Schnittbaues erfahrene Werkzeugmacher ausführen könne. Die Herstellung der Führungshülse nach dem Streitpatent - entsprechend dem nach dem Patent Nr. 708 815 hergestellten Gußstück - stelle also keine patentschutzfähige Erfindung dar, weil es dieser Maßnahme an der erforderlichen Erfindungshöhe fehle. Auch die in dem Patentanspruch 1 vorgesehene Möglichkeit, die an der Platte anliegende Hülsenkante mit der Platte zu verschweißen, liege im Rahmen fachmännischen Könnens. Die Unteransprüche betreffen nur sich zwangsläufig aus dem Hauptanspruch ergebende Maßnahmen ohne selbständige erfinderische Leistung. Insbesondere sei es eine Selbstverständlichkeit, die Breite der

Ausschnitte so zu wählen, daß sich bei einem etwa durch falsche Bedienung in eine windschiefe Lage kommenden Fensterflügel die Führungshülse auch windschief zu der Ausstellstange einstellen könne (Patentanspruch 4).

Die Beklagte hat der Klage widersprochen und entgegnet, es handle sich in Wirklichkeit um zwei patentfähige Erfindungen, deren Merkmale einerseits in den Ansprüchen 1 und 4 und andererseits in den Ansprüchen 2 und 3 enthalten seien. Der Anspruch 1 erschöpfe sich keineswegs in der einfachen Anweisung, die vorbekannte Führungshülse statt aus Guß aus Blech herzustellen; vielmehr seien in diesem Anspruch zwei besondere Herstellungsschritte angegeben, nämlich 1.) die Herstellung eines Blechstanzlings, der aus einem in den Fensterflügel einsteckbaren Teil und aus einem weiteren Teil mit den an sich bekannten Hülseauschnitten bestehe, und 2.) das Rollen des mit den Ausschnitten versehenen Teils des Stanzlings zur Hülse. Hinzu komme nach Anspruch 4 die erweiterte Ausbildung der von der Gußhülse her bekannten Ausschnitte. Diese Erweiterung der Ausschnitte sei für die Führung des Fensters bei falscher Bedienung sowie für die Beanspruchung der Ausstellstange durch die Führungshülse von wesentlicher Bedeutung.

Die im Patentanspruch 2 gekennzeichnete Maßnahme, so führt die Beklagte weiter aus, enthalte einen weiteren patentfähigen Erfindungsgedanken, der durch den Vorschlag, den Blechstanzling in wagerechter Ebene zu teilen, zu einer verblüffenden Vereinfachung der Herstellung führe. Bei dem Anspruch 3 handle es sich um einen reinen Unteranspruch zum Anspruch 2.

Der Beklagte hat mehrere Hilfsanträge gestellt, die in gewisser Weise die Patentansprüche einschränken.

Der 1. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat durch Entscheidung vom 12. Juni 1956 das Patent Nr. 811 674 teilweise für nichtig erklärt und die bisherigen vier Ansprüche durch folgende zwei Ansprüche ersetzt:

- "1. Mit dem Fensterflügel eines Drehklappfensters fest verbundene, mit entgegengesetzt liegenden Ausschnitten, aus einem Blechstanzling gebogene Führungshülse für die Ausstellstange, dadurch gekennzeichnet, daß der untere, hinten liegende Lappen (2) der Führungshülse sich gradflächig zu der Einsteckplatte (1) fortsetzt und in eine Aufbiegung nach vorn von etwa  $90^{\circ}$  ausläuft, während der obere vorn liegende Lappen (3) zu einer gegenüber der Einsteckplatte (1) nach vorn aufgewölbten Halbhülse von nahezu  $180^{\circ}$  nach hinten gebogen ist, so daß sich die beiden Lappen zu einer Führungshülse ergänzen.
2. Führungshülse nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Teilhülsen (2, 3) an den Kanten ihrer sich berührenden Stege (2', 3') miteinander verschweißt sind."

Der Nichtigkeitssenat hat nicht den allgemeinen Gedanken, die Führungshülse mit der Einsteckplatte statt aus Guß aus einem Blechstanzling herzustellen, sondern nur die in den Ansprüchen 2 und 3 vorgeschriebene besondere Fertigungsweise entsprechend den beiden neu gefaßten Ansprüchen für patentfähig gehalten und hierzu bemerkt, infolge des geradflächigen Übergangs der Einsteckplatte in den unteren Führungslappen werde zugleich auch erreicht, daß die Ausstellstange eine gewisse seitliche Beweglichkeit erhalte, so daß sich die Ausstellstange in beschränktem Maße schräg einstellen könne, wenn vergessen worden sei, den die Fortsetzung der waagerechten Achse bildenden Riegel vor dem Ausklappen des Fensters in seine Riegellage zu verschieben. Dadurch werde ein Fest-

klemmen des teilweise herabgefallenen Fensterflügels auf der Ausstellstange vermieden. Besonderer Maßnahmen zur Erweiterung der Hülseauschnitte (entsprechend dem Anspruch 4 des Streitpatents) bedürfte es jedoch bei der in dem neuen Hauptanspruch gekennzeichneten Ausbildung der Führungshülse nicht.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Patent vollständig zu vernichten, hilfsweise die beiden neuen Ansprüche zu einem Anspruch zusammenzufassen (Schriftsatz vom 17. März 1958, Bl. 86 SA).

Die Klägerin hält die in dem neuen Anspruch 1 enthaltene Lehre für unbrauchbar. Es sei in jedem Fall erforderlich, die beiden Lappen (Teilhülsen) an den Kanten der sich berührenden Stege miteinander zu verschweißen. Sofern überhaupt die Erfindungshöhe für die im neuen Anspruch 1 enthaltene Lehre bejaht werden könne, müßten deshalb die neuen Ansprüche 1 und 2 zusammengefaßt werden. Von der vorbenutzten Gußhülse gemäß dem Patent Nr. 708 815 unterscheide sich die gestanzte Blechhülse nach dem Streitpatent nur dadurch, daß bei dem vorderen Hülseauschnitt ein Teil der Innenwandung fortfalle, nämlich der rot angelegte Teil der Führungshülse in Fig. 4 der Zeichnung zur Berufungsbegründung (Bl. 49 NIA). Mit dem Wegfall dieses Teils seien aber entgegen der Meinung des Beklagten keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile verbunden; denn wenn ein Fensterflügel durch unrichtige Bedienung in die Gefahr komme, teilweise herabzufallen, werde ein solcher Sturz nicht mehr dadurch gemindert, daß durch Festklemmen der Führungshülse auf der Ausstellstange eine Bremswirkung erzielt werde.

Der Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und im Wege der Anschlußberufung beantragt, den bisherigen Anspruch 4 mit einer im Oberbegriff geänderten Fassung als - neuen - Hauptanspruch (1) und die vom Nichtigkeitssenat neu gefaßten Ansprüche 1 und 2 als Unteransprüche 2 und 3 aufrechtzuerhalten. Hilfsweise hat der Beklagte beantragt, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen (Schriftsatz vom 4. März 1958 S. 7/8, Bl. 77/78 SA).

Der Beklagte hält ein Verschweißen - bei entsprechender Auswahl genügend starken Materials - nicht für notwendig und erblickt in dem Fortlassen des in der Zeichnung Fig. 4 zur Berufungsbegründung rot angelegten Teils der Führungshülse einen wesentlichen Fortschritt. Auf die von der Klägerin hervorgehobene Bremswirkung komme es überhaupt nicht an. Ein derartiges Festklemmen der Ausstellstange an der Führungshülse solle durch das Streitpatent gerade vermieden werden. Entscheidend sei, daß Beschädigungen und Verbiegungen von Beschlagteilen vermieden würden. Dies werde durch die vorgeschlagene Erweiterung der Hülseauschnitte erreicht.

Prof.Dr.Ing. J. Jehlicka erstattete das schriftliche Gutachten vom 28. August 1957; er wurde hierzu in der mündlichen Verhandlung vernommen und erläuterte und ergänzte sein Gutachten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Streitpatent betrifft nach seiner Überschrift eine "mit dem Fensterflügel eines Drehklappenfensters (richtig: Drehklappfensters) fest verbundene Führungshülse".

1. Unter einem Drehklappfenster wird ein Fenster verstanden, dessen Fensterflügel wahlweise um eine senkrechte und um eine waagerechte Achse aufklappbar sind (Einleitung der Patentschrift S. 1 Zeilen 1 - 4). In den Zeichnungen (Abbildungen 1 und 2) zu der Patentschrift 708 815, die in der Einleitung der Beschreibung des Streitpatents erwähnt wird, ist ein solches Klappfenster veranschaulicht. Der Seitenbeschlag 3, der den Fensterflügel mit dem Rahmen verbindet, besteht aus einer Ausstellstange 8, die im Band 9 gelenkig aufgehängt ist. Das freie Ende der Ausstellstange 8 ist in der senkrechten Stellung der Stange in eine federartige Feststellvorrichtung 8 a eingeschnappt. Die Gleitmuffe 10, 14 ist fest am Fensterflügel angebracht und umschließt mit ihrem hohlzylinderartigen Körper die Ausstellstange 8. Die Gleitmuffe besteht aus einem Lappen 11, der ähnlich wie ein Fischbandlappen in den Fensterflügel eingelassen wird. An den Lappen 11 ist ein Hohlzylinder 14 angegossen, der an der Vorderseite und der Rückseite mit nach entgegengesetzten Richtungen offenen Aussparungen 15 und 16 versehen ist, so daß an der Vorderseite oben und an der Rückseite unten Stege 17 bzw. 18 gebildet werden. Die Weite der Aussparungen 15 und 16 ist gleich dem Durchmesser der Ausstellstange. Die Gleitmuffe wird in den Abbildungen Fig. 3, 4 und 5 der Patentschrift 708 811 veranschaulicht. Diese Abbildungen entsprechen den Abbildungen Fig. 1, 2 und 4 des Streitpatents. Die Gleitmuffe entspricht also nach Form und Funktion der den Gegenstand des Streitpatents bildenden Führungshülse.

2. Die Gleitmuffe (Führungshülse) hat folgende Funktionen:

a) Soll das Fenster um die seitliche senkrechte Achse gedreht werden, bleibt die Ausstellstange 8 in die entsprechend gebogene, am Fensterflügel angebrachte Formfeder 8 a eingeschnappt. Der Fensterflügel ist einmal im Eckgelenk 4 und dann mit der Gleitmuffe 10, 14 um die Stange 8 als Achse drehbar gelagert. Die als Zylinderteile ausgebildeten Stege 17 und 18 der Gleitmuffe verhindern eine Lösung des Fensterflügels von der als Drehbolzen dienenden Stange 8 in ihrer senkrechten Stellung.

b) Soll das Fenster nach vorn geklappt, d.h. um die untere, waagerechte Achse gedreht (oder gekippt) werden, so muß zunächst an der unteren Kante des Fensterflügels der Scharnierzapfen in das waagerecht liegende Scharnier (Riegel 5) gesteckt werden. Damit wird der Fensterflügel um das Eckgelenk 4 und weiter um den in das Scharnier geschobenen Scharnierzapfen drehbar gelagert. Darauf wird die Feder 8 a durch Druck auf das federnde Ende 19 nach unten gebogen und die Nase 20 am unteren Ende der Stange 8 freigegeben. Die Stange kann nun um das Gelenk 21 am Band 8 ausklappen. Bei dieser um die untere, waagerechte Achse vorgenommenen Klappbewegung nimmt die Stange 8 die mit dem Fensterflügel fest verbundene Gleitmuffe (Führungshülse) mit. Hierbei gelangt die Ausstellstange in die Aussparungen 15 und 16 der Gleitmuffe; der Stift 22 (Begrenzungshöcker) verhindert ein gänzlich Abgleiten der Gleitmuffe und damit des Fensterflügels von der Stange 8. Beim Zuklappen des Fensterflügels gleitet die Stange 8 wieder in ihre erste Stellung.

II. Der Erfinder des Streitpatents geht von der durch die Patentschrift 708 815 bekannt gewordenen, aus einem Gußstück hergestellten Führungshülse (Gleitmuffe) aus, die mit dem Fensterflügel fest verbunden ist und die Ausstellstange umschließt. Diese Hülse, die mit von entgegengesetzten

Stirnkanten ausgehenden Ausschnitten versehen ist, soll nach dem Anspruch des Patents 708 815 aus "einem einzigen starren Stück" bestehen. Sie ist unstreitig entsprechend dem beschriebenen Ausführungsbeispiel aus einem Gußstück hergestellt und verwendet worden. In der Einleitung des Streitpatents wird darauf hingewiesen, daß diese bekannte, aus einem Gußstück hergestellte Führungshülse "besonderer Verarbeitungen bedurft" (Patentschrift S. 1 Zeilen 9 - 11).

1. Der Erfinder hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, die vorbekannte, durch besondere Verarbeitungen aus einem Gußstück hergestellte Führungshülse durch eine einfacher und billiger aus einem Blechstanzling herzustellende Führungshülse zu ersetzen.

Als Lösung dieser Aufgabe wird entsprechend dem Anspruch 1 des Streitpatents eine mit dem Fensterflügel eines Drehklappfensters fest verbundene, mit entgegengesetzt liegenden Ausschnitten versehene Führungshülse für die Ausstellstange vorgeschlagen, die durch zwei Erfindungsmerkmale gekennzeichnet ist:

Erstens soll ein Blechstanzling hergestellt werden, der einerseits aus einem in den Fensterflügel einsteckbaren Teil und andererseits aus einem die eigentliche Hülse mit den bekannten Hülseauschnitten bildenden Teil besteht.

Zweitens soll der mit den Ausschnitten versehene Teil des Stanzlings zur Hülse gerollt werden.

Das weitere (dritte) "fakultative Merkmal", daß die an der Platte anliegende Hülsenkante mit ihr fest verschweißt sein kann, ist nicht als ein besonderes Erfindungsmerkmal anzusehen (Patentschrift S. 1 Zeilen 12 - 20).

Der Nichtigkeitssenat hat den Anspruch 1 für nichtig erklärt, da dieser Anspruch nur den allgemeinen, nicht erfinderischen Gedanken enthält, die Führungshülse nicht als Gußstück, sondern als Stanz- und Preßstück herzustellen. Hierzu hat der Nichtigkeitssenat ausgeführt, es liege im Zuge der Entwicklung und des Strebens der Technik, Teile, die herkömmlich aus Gußeisen hergestellt worden seien, im Stanz- und Preßverfahren zu fertigen. Daß dabei die Grundform des aus einer Blechtafel herausgestanzten Stanzlings von vornherein entsprechend dem späteren Fertigprodukt gestaltet sein müsse, sei für den Fachmann selbstverständlich. Das bedeute, daß die beiden die Ausstellstange bei der fertigen Hülse umschließenden Stege und der von den Stegen begrenzte Hülseauschnitt bei dem noch unfertigen Stanzling von vornherein vorgesehen sein müßten. Der Fachmann ermittle die Grundform des Stanzlings mit allen Ansätzen und Aussparungen ohne weiteres auf Grund der Lehre der darstellenden Geometrie.

Der Beklagte hat die Vernichtung des Anspruchs 1 nicht angegriffen. Er verfolgt auch die übrigen Ansprüche insoweit nicht weiter, als sie als Erfindungsmerkmal einen Blechstanzling (statt eines Gußstücks) zum Gegenstand haben.

2. a) Als "andere Ausführungsform des Erfindungsgedankens" hat der Erfinder einen Stanzling vorgeschlagen, der "zwei zwischen sich getrennte Lappen besitzt, die nach entgegengesetzten Seiten zu Teilhülsen gerollt sind, die sich zur Hülse ergänzen" (Patentschrift S. 1 Zeilen 21 - 25). Diese besondere Ausführungsform, die in der Patentschrift S. 2 Zeilen 7 - 23 näher beschrieben wird, ist Gegenstand des bisherigen Anspruchs 2. Der Nichtigkeitssenat hat diese besondere Ausführung gemäß dem neuen Anspruch 1 noch als Erfindung angesehen.

In der Zeichnung Fig. 1, die von der Klägerin mit der Anlage zur Berufungsbegründung (Bl. 49 NIA) eingereicht worden ist, wird die Form dieses Blechstanzlings dargestellt. Er besteht aus der in den Fensterflügel einsteckbaren Platte und aus zwei von der Einsteckplatte ausgehenden, unter sich getrennten Lappen (2, 3). Diese Lappen sind bereits durch die Stanzung mit den erforderlichen Ausschnitten oder Aussparungen versehen. Beide Lappen werden in folgender Weise zu einer Hülse gerollt: Der untere Lappen (2) setzt sich zunächst hinten geradflächig zu der Einsteckplatte fort und wird dann nach vorn um etwa  $90^\circ$  aufgebogen und damit zu einer Viertelhülse gerollt. Der obere Lappen (3) wird zunächst von der Einsteckplatte aus nach vorn und dann nach hinten zu einer Halbhülse von etwa  $180^\circ$  gebogen. Beide Lappen ergänzen sich auf diese Weise zu einer vollen Hülse (vgl. die Zeichnungen Fig. 1 - 4 der Patentschrift; Beschreibung S. 2 Z. 7 - 23).

Von der vorbekannten Führungshülse aus Guß unterscheidet sich diese aus einem Blechstanzling gebogene Hülse - abgesehen vom Werkstoff - der Form nach dadurch, daß im unteren, nach vorn offenen Führungsteil die innere Seitenflanke fehlt. Es handelt sich dabei um den Teil, der in der Zeichnung Fig. 4 zur Berufungsbegründung (Bl. 49 NIA) als rot angelegt bezeichnet worden ist.

b) Der neue Anspruch 2 entspricht dem bisherigen Unteranspruch 3. Er hat als zusätzliches Merkmal das Verschweißen der Teilhülsen an den Kanten ihrer sich berührenden Stege (2', 3') zum Gegenstand (Schweißnaht 6, Patentschrift S. 2 Z. 23 - 25; Zeichnungen Fig. 1 und 2 der Patentschrift).

3. Nach der Patentbeschreibung (S. 2 Z. 26/27) soll die Erfindung nicht auf die Herstellung der Hülse aus den beiden

getrennten Lappen 2, 3 beschränkt sein. Es wird ausdrücklich noch auf zwei weitere Ausführungsbeispiele hingewiesen, bei denen die beiden Lappen 2, 3 zusammenhängend bleiben und als Ganzes zur Hülse gerollt werden (Patentschrift S. 2 Z. 28 - 42; Zeichnungen Fig. 2 und 3 zur Berufungsbegründung, Bl. 49 f1A). Diese Ausführungsformen, die an sich durch den bisherigen Anspruch 1 gedeckt werden, weisen fertigungsmäßig keinerlei Besonderheiten auf. Der Nichtigkeitssenat hat sie offensichtlich als für den Fachmann naheliegend und deshalb nicht als schutzfähig angesehen, da sie sich ohne weiteres aus der Anwendung des Stanz- und Preßverfahrens ergeben. Der Beklagte begehrt auch im Berufungsrechtszug für diese Ausführungsformen keinen besonderen Patentschutz mehr.

4. Anders liegt es bei dem Patentanspruch 4, in dem der Beklagte die Lösung einer neuen Aufgabe erblickt.

Der Erfinder hat es als nachteilig angesehen, daß bei der vorbekannten Führungshülse nach der Patentschrift 708 815 die Breite der Ausschnitte den Durchmesser der die Hülse durchsetzenden Ausstellstange hat. Nach seiner Auffassung hat dies den Nachteil, daß die Führungshülsen selbst oder ihre Befestigung am Fensterflügel sehr leicht beschädigt werden, wenn beim Gebrauch des Fensterflügels ungeschickt verfahren wird, wenn beispielsweise bei der Öffnung des Fensters um die untere waagerechte Achse vergessen wird, den Scharnierzapfen des unteren waagrechten Scharniers einzustecken. Fehlt nämlich diese Verbindung, so wird der Fensterflügel unten nur durch das Eckgelenk und oben durch die Ausstellstange gehalten. Durch sein Eigengewicht nimmt der Fensterflügel dann eine schräg nach unten in das Zimmerinnere gerichtete Lage ein, so daß die Ausschnittkanten in der Führungshülse sehr stark beansprucht werden (Patentschrift S. 2 Z. 43 - 60).

Der Erfinder hat sich die Aufgabe gestellt, derartige bei fehlerhafter Bedienung auftretende Schäden der Führungshülse und der damit zusammenarbeitenden Ausstellstange und der Lagerung dieser Ausstellstange am Blendrahmen zu verhindern.

Als Lösung dieser weiteren Aufgabe gibt er die Lehre, die Hülseauschnitte gegenüber der vorbekannten Ausführungsform nach entgegengesetzten Richtungen zu erweitern. In dem Ausführungsbeispiel der Patentschrift ist der oben und hinten befindliche Ausschnitt 4 nach rechts und der vorn befindliche Ausschnitt 5 nach links erweitert. In der Patentschrift wird hierzu darauf hingewiesen, daß sich diese Erweiterung durch die neue Herstellung gewissermaßen von selbst dadurch ergibt, daß die Teilhülsen 2, 3 nicht vollkommen geschlossen sind. Nimmt der Fensterflügel bei fehlerhafter Handhabung die in das Zimmerinnere gehende Schräglage ein, soll dies nach der Patentbeschreibung ohne zusätzliche Beanspruchung der Führungshülse möglich sein, da die Ausstellstange sich nunmehr auch schräg oder windschief durch die Hülse erstrecken kann (Patentschrift S. 2 Z. 61 - 76).

Der Nichtigkeitssenat hat dem Anspruch 4 des Streitpatents sowie den entsprechenden Fassungen des Anspruchs 1 nach den Hilfsanträgen des Beklagten die Berechtigung abgesprochen und ausgeführt, besonderer Maßnahmen zur Erweiterung der Hülseauschnitte bedürfe es bei der in dem nunmehrigen Hauptanspruch gekennzeichneten Ausbildung der Führungshülse nicht; die Ausstellstange erlange in der erfindungsmäßigen Führungshülse eine gewisse seitliche Beweglichkeit, so daß ein Festklemmen des teilweise herabgefallenen Fensterflügels auf die Ausstellstange vermieden werde.

III. 1) Daß der Erfindungsgegenstand, wie er in dem neuen Anspruch 1 durch die angegriffene Entscheidung des Nichtigkeitssenats festgelegt worden ist, neu ist, kann nach den bisherigen Darlegungen nicht zweifelhaft sein. Dies wird auch von der Klägerin nicht in Abrede gestellt. Sie hat nur die bereits im Streitpatent berücksichtigte Patentschrift 708 815 entgegengehalten. Von der hiernach bekannt gewordenen Gußhülse unterscheidet sich die aus einem Blechstanzling hergestellte Führungshülse nach dem Streitpatent nicht nur durch den Werkstoff (Blech statt Guß), sondern auch durch die besondere Formgebung; nach dem Streitpatent ist die - bei der Gußhülse vorhandene - volle seitliche Begrenzung der Aussparungen weggefallen.

2. Eine nach Anspruch 1 aus einem Blechstanzling hergestellte Führungshülse bedeutet gegenüber der Gußhülse schon deshalb eine Bereicherung der Technik, weil sie einfacher und billiger hergestellt werden kann.

Daß eine solche Führungshülse bei ordnungsmäßiger, sorgfältiger Öffnung des Fensters die für sie vorgesehenen Funktionen erfüllen kann, wird auch von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen. Die Bedenken, die von ihr gegen die Brauchbarkeit einer dem Anspruch 1 entsprechenden Führungshülse geltend gemacht werden, beziehen sich auf die beim gewöhnlichen Gebrauch erfahrungsgemäß vorkommenden Unschicklichkeiten und Fehlbedienungen. Von einem technischen Fortschritt könnte nämlich dann noch keine Rede sein, wenn die beschriebene Führungshülse bereits bei einmaliger oder gelegentlicher Fehlbedienung unbrauchbar werden würde. Die Führungshülse wird in ihrem unteren Teil immer dann stark beansprucht, wenn man das Fenster beim Aufklappen, d.h. beim Kippen um die waagerechte Achse, "fallen läßt" oder auch

"aufreißt". Eine schonende, ordnungsmäßige Behandlung der Beschlagteile erfordert an sich, daß dem durch das Eigengewicht fallenden, vorkippenden Fenster, mag auch beim Öffnen die auf der Ausstellstange gleitende Führungshülse bereits eine geringe Bremswirkung ausüben, noch ein gewisser Widerstand bis zum Anschlagen des unteren Teils der Führungshülse gegen den Begrenzungskörper am Ende der Ausstellstange entgegengesetzt wird. Auf andere Weise entsteht die Gefahr einer Beschädigung der Beschlagteile insbesondere dann, wenn vergessen wird, den die Fortsetzung der waagerechten Achsen bildenden Riegel vor dem Ausklappen des Fensters in seine Riegellage zu verschieben. In diesem Falle wird der in windschiefe Lage geratende Fensterflügel unten nur durch das Eckgelenk und oben durch die Ausstellstange gehalten. Auf diesen Fall der Fehlbedienung wird, wie bereits erwähnt, in der Patentschrift (S. 2 Z. 48 - 53) besonders hingewiesen. Selbstverständlich können die vorgenannten Ungeschicklichkeiten und Fehler auch zusammenreffen.

Die Klägerin meint, wegen der auch beim normalen Gebrauch auftretenden Beanspruchungen sei es zur Herstellung einer brauchbaren Führungshülse in jedem Falle erforderlich, die Teilhülsen an den Kanten ihrer sich berührenden Stege zu verschweißen. Wie der gerichtliche Sachverständige demgegenüber aber überzeugend dargelegt hat, ist es keineswegs schlechthin ausgeschlossen, auch ungeschweißte Führungshülsen zu verwenden. Denn der Fachmann wird die Stärke der Beschläge, insbesondere also auch der Führungshülse, nach der Größe der auftretenden Stoßkräfte und Biegebungsbeanspruchungen bemessen. Die Größe der Stoßkräfte, die im Falle des freien Herabgleitens der Ausstellstange beim Auftreffen des Anschlages der Stange an den unteren Lappen

der Führungshülse auftreten, hängt von der Größe des Kippwinkels und dem Eigengewicht des Fensterflügels ab und wird im übrigen wesentlich mitbestimmt durch die elastischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion. Gerät der nicht gesicherte Fensterflügel in eine windschiefe Schräglage, so treten noch zusätzliche Biegebbeanspruchungen auf. Bei kleinen, leichten Fenstern und bei kleinen Kippwinkeln können auch ungeschweißte Führungshülsen verwendet werden. Dabei ist die Wahl hinreichend starker Bleche für den Fachmann eine Selbstverständlichkeit. Er weiß auch, daß die Führungshülse durch Vergrößerung der Höhe der Lappen verstärkt werden kann. Denkbar ist schließlich auch, eine Verstärkung der Führungshülse dadurch zu erreichen, daß die Teilhülsen mit den sich berührenden Stegen formschlüssig ineinandergreifen. Jedenfalls können unter bestimmten, von jedem Fachmann zu beurteilenden Voraussetzungen nach Anspruch 1 auch Führungshülsen aus Blechstanzlingen, die einfacher und billiger als Gußstücke herzustellen sind, verwendet werden, ohne daß eine Verschweißung erforderlich ist.

Die - im neuen Anspruch 2 vorgesehene - Verschweißung erhöht naturgemäß die Festigkeit der Hülse. Die Verschweißung erlaubt deshalb auch die Verwendung eines dünneren Bleches, wodurch zumindest in gewissem Umfang der durch die Verschweißung entstehende höhere Fertigungsaufwand ausgeglichen werden kann. Die Versuche, die Prof.Dr. S. [REDACTED] als Privatgutachter der Klägerin vorgenommen hat (Bl. 70 a SA), sind aber nicht geeignet, den Beweis für die Behauptung der Klägerin zu führen, nichtverschweißte Teilhülsen genügten in keinem Fall den an die Festigkeit zu stellenden Anforderungen. Prof.Dr. Seeger hat eine aus dem Betrieb des Beklagten stammende Führungshülse untersucht, nachdem die

bei dieser Hülse vorhandene Schweißverbindung durchgesägt worden war. Mag diese Hülse nach dem Durchsägen der Schweißverbindung auch nicht mehr die erforderliche Festigkeit gehabt haben, so beweist dies keineswegs, daß ungeschweißte Führungshülsen nach Anspruch 1 schlechthin unbrauchbar seien. Das Privatgutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Seeger läßt außer acht, daß es Sache des Fachmann ist, entsprechend der jeweiligen Beanspruchung geeignete, hinreichend starke Beschläge auszuwählen, wobei insbesondere auch die Größe des Eigengewichts des Fensters eine Rolle spielen kann. Hieraus folgt zugleich, daß die nach Anspruch 2 vorgesehene Verschweißung eine zweckmäßige Maßnahme darstellen kann.

3. In Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung und dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ist der besonderen Ausführungsform, die den Gegenstand des - neuen - Anspruchs 1 bildet, auch die erforderliche Erfindungshöhe zuzubilligen. Nach dem damaligen Stande der Technik konnte sich allerdings jeder Fachmann durchschnittlichen Könnens entschließen, die Gußhülse durch eine Hülse aus Blech zu ersetzen. Die sich hierfür anbietenden brauchbaren Lösungen mögen auch im Grundsatz verhältnismäßig nahegelegen haben; auch kann mit dem gerichtlichen Sachverständigen davon ausgegangen werden, daß für den Fachmann nur eine verhältnismäßig beschränkte Zahl von Lösungen in Betracht kam. Immer blieben noch verschiedene Möglichkeiten offen, wie man im einzelnen mit Rücksicht auf Umrißform, Gratlage, Toleranzen, Werkstoffwirkungsgrad und Fügen vorging. Wie der Sachverständige hierzu dargelegt hat, konnten zwar im Endzustand Hülsen vorliegen, deren Formen durchaus dem Funktionsprinzip angepaßt waren, die aber hinsichtlich ihrer technischen

Wertigkeit verschieden sein konnten. In der Auswahl der Ausführungsform, wie sie nach dem ursprünglichen Anspruch 2 - dem neuen Anspruch 1 - durch die beiden von der einheitlichen Einsteckplatte ausgehenden, zwischen sich getrennten, nach verschiedenen Richtungen - in entgegengesetztem Biegesinn - umgebogenen Lappen gekennzeichnet ist, kann noch ein für die erforderliche Erfindungshöhe hinreichender Überschuß an erfinderischer Leistung anerkannt werden.

IV. Der - neue - Anspruch 2, der das Verschweißen vorschlägt, enthält zwar keine besondere erfinderische Leistung mehr; er bringt aber, wie bereits dargelegt, einen für diese Anwendungsfälle zweckmäßigen Zusatz zu dem Erfindungsgegenstand nach Anspruch 1. Der Nichtigkeitssenat hat deshalb mit Recht auch für diesen echten Unteranspruch Patentschutz gewährt.

V. Der Beklagte hat mit der in der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1958 eingelegten, zulässigen Anschlußberufung (BGHZ 17, 305, 307/309) beantragt, das Streitpatent nicht nur mit den beiden vom Nichtigkeitssenat neu gefaßten Ansprüchen, sondern mit einem weiteren Anspruch als Hauptanspruch aufrecht zu erhalten, den er, wie folgt, gefaßt hat:

- "1. Mit dem Fensterflügel eines Drehklappfensters fest verbundene, mit entgegengesetzt liegenden Ausschnitten versehene, aus einem Blechstanzling gebogene Führungshülse für die Ausstellstange, dadurch gekennzeichnet, daß bei Ansicht der Hülse vom Zimmerinneren und bei einem rechten Fensterflügel der oben und außen liegende Ausschnitt (4) nach rechts und der unten und vorn liegende Ausschnitt (5) nach links erweitert sind, und daß die Ausstellstange eine zur Hülse windschiefe Lage einnehmen kann."

Der kennzeichnende Teil dieses Anspruchs entspricht wörtlich dem ursprünglichen Anspruch 4. Der Beklagte hat darauf hingewiesen, daß bei der vorbekannten Führungshülse aus Guß, die im Vergleich zum Gegenstand des Streitpatents erheblich kleinere Ausschnitte besitzt, die Ausstellstange eine windschiefe Lage zur Hülse bzw. zum Fensterflügel nicht einnehmen könne. Der - selbständige - Erfindungsgedanke, die windschiefe Lage der Ausstellstange durch die im Anspruch 4 besonders angegebene Erweiterung der Hülseauschnitte zu ermöglichen, könne an sich auch bei der vorbekannten Gußhülse verwirklicht werden; dies zeige, daß es sich insoweit bei dem Vorschlag, statt Guß Blechstanzlinge für die Führungshülse zu verwenden, um einen untergeordneten Gedanken handle. Da eine Führungshülse aus Blech aber Vorteile gegenüber einer Hülse aus Guß aufweist, hat sich der Beklagte in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Nichtigkeitssenats damit einverstanden erklärt, daß der Oberbegriff auf die aus Blech hergestellten Führungshülsen beschränkt wird. Er erstrebt jedoch mit dem in Berufungszuge gestellten Antrag Patentschutz für sämtliche aus Blech hergestellten Führungshülsen, soweit sie nach der Lehre des Anspruchs 4 eine Erweiterung der vorbekannten Hülseauschnitte aufweisen, und zwar als Hauptanspruch, da er in dieser Lehre einen selbständigen, schutzfähigen Erfindungsgedanken erblicken will. Der Oberbegriff dieses von ihm neu gefaßten "Hauptanspruchs" stellt jedoch eine über das ursprüngliche Schutzbegehren hinausgehende, unzulässige Erweiterung des bisherigen Patentanspruchs 4 dar. Dieser Unteranspruch 4 beschränkt sich nämlich auf Führungshülsen "nach Anspruch 1 bis 3", d.h. auf Führungshülsen, die - kumulativ - sämtliche in den Ansprüchen "1 bis 3" angegebenen Merkmale aufweisen. Nach dem mit der Anschluß-

berufung gestellten Antrag begehrt der Beklagte aber Patentschutz für die Erweiterung der Hülseauschnitte aller aus Blechstanzen hergestellten Führungshülsen, also ohne Beschränkung auf die besondere Ausführungsform, die durch die Zusammenfassung der Merkmale nach den Ansprüchen "1 bis 3" gekennzeichnet ist. Da der Unteranspruch 4 sich nicht auf Führungshülsen "nach Anspruch 1, 2 oder 3" bezieht, also nicht auf Führungshülsen, die auch nur alternativ die Merkmale der Ansprüche 1, 2 oder 3 aufweisen, ist der mit der Anschlußberufung gestellte Antrag auf eine unzulässige Ausdehnung des ursprünglichen Schutzbegehrens gerichtet. Im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren kann mithin nur geprüft werden, ob und in welchem Umfang der bisherige Unteranspruch 4 aufrechtzuerhalten ist.

Wie bereits dargelegt, hat der Nichtigkeitssenat die Aufrechterhaltung des Anspruchs 4 nicht für erforderlich gehalten, da es bei der in dem neuen Hauptanspruch gekennzeichneten Ausbildung der Führungshülse besonderer Maßnahmen zur Erweiterung der Hülseauschnitte nicht mehr bedürfe. Dieser Auffassung kann nur insoweit gefolgt werden, als es sich um den unten und vorn liegenden Ausschnitt (5) handelt. Für diesen Ausschnitt kommt bei der Ausführungsform nach Anspruch 1 eine Erweiterung nach links nicht mehr in Betracht, weil hier nach links bis zur Einsteckplatte ohnehin jede Begrenzung fehlt. Anders liegt es dagegen für den oben und hinten liegenden Ausschnitt (4). In dem Anspruch 4 wird dieser Ausschnitt unzutreffend als der "oben und außenliegende" bezeichnet. Offensichtlich handelt es sich um ein Versehen; denn in der Beschreibung auf § 2 Z. 66 heißt es richtig, daß der "oben und hinten" befindliche Ausschnitt 4 nach rechts erweitert wird. Dieser Er-

weiterung ergibt sich jedoch nicht etwa zwangsläufig aus der Ausführungsform nach dem neuen Anspruch 1, wie der Nichtigkeitsssenat angenommen hat, sondern erfordert vielmehr eine entsprechende Stanzung des oberen Hülsenausschnitts. Mit dieser Einschränkung war also der bisherige Unteranspruch 4 als - neuer - Unteranspruch 3 aufrecht zu erhalten. Der Oberbegriff war - kumulativ - auf "Anspruch 1 und 2" zu beziehen.

Die von der Klägerin gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Hülsenausschnitte geltend gemachten Bedenken stehen der neuen Fassung des Anspruchs 3 nicht entgegen. Ein solcher Anspruch wäre nur dann nicht schutzfähig gewesen, wenn es sich um eine platte Selbstverständlichkeit handeln oder wenn die vorgeschlagene Erweiterung der Hülsenausschnitte die Führungshülse schlechthin unbrauchbar machen würde. Davon kann aber keine Rede sein. Der gerichtliche Sachverständige hat die von der Klägerin vertretene Auffassung, daß sich eine Erweiterung der Hülsenausschnitte für die Führungshülse nur nachteilig auswirke, nicht bestätigen können. Er hat allerdings auch nicht eindeutig bestätigen können, daß die Maßnahme unter allen Umständen den vom Beklagten behaupteten Vorteil biete. Immerhin kann durch die Erweiterung der Hülsenausschnitte eine Verkantung bei windschiefer Schräglage der Ausstellstange und damit unter Umständen eine Beschädigung oder Verbiegung von Beschlagteilen vermieden werden. Es läßt sich jedenfalls nicht ausschließen, daß die Erweiterung der Hülsenausschnitte zumindest für bestimmte Anwendungsfälle eine zweckmäßige Maßnahme darstellen kann. Das aber genügt für die Aufrechterhaltung eines Unteranspruchs. Ob und unter welchen Voraussetzungen es im übrigen zweckmäßig oder vorteilhaft sein kann, von der Erweiterung der Hülsenausschnitte abzusehen

und, was die Klägerin für wünschenswert hält, durch Festklemmen der Führungshülse auf der Ausstellstange eine Bremswirkung zu erzielen, kann dahingestellt bleiben. Für die Schutzzfähigkeit des neuen Anspruchs 3 ist diese Frage ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs. 3 PatG in Verbindung mit § 40 PatG.

|       |       |                                                                                                          |        |         |
|-------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|
| Wilde | Bock. | Bundesrichter Weiss<br>ist infolge Urlaubs-<br>abwesenheit an der<br>Unterschriftleistung<br>verhindert. | Spreng | Löscher |
|-------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|

Wilde